

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11	FREITAG, DEN 19. FEBRUAR	2021
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 2021	Hamburgische Verordnung zur Sicherung der Ausbildung und Prüfung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (HmbSAPGPAVO) neu: 800-22-4	65
9. 2. 2021	Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 10.	66
17. 2. 2021	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes 3011-1	70
12. 2. 2021	Bekanntmachung über die Gegenstandslosigkeit des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages 2251-1	70
–	Druckfehlerberichtigung 2126-15	70

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgische Verordnung zur Sicherung der Ausbildung und Prüfung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (HmbSAPGPAVO) Vom 1. Februar 2021

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), und dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Ausbildungssicherung

(1) Diese Verordnung dient der Sicherstellung der Ausbildung und Prüfung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137).

(2) Das Erreichen des Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung müssen zur Sicherung der Ausbildungsqualität gewährleistet werden.

(3) Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 sind nur zulässig, sofern sie auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich sind.

§ 2

Unterrichtsgestaltung

Für den theoretischen und praktischen Unterricht können digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden. Die zuständige Behörde kann das Nähere zur Ausgestaltung dieser Unterrichtsformate regeln.

§ 3

Verlängerung der Ausbildung

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der vorgesehenen Ausbildungszeit nicht möglich, kann die zuständige Behörde auf Antrag der oder des Auszubildenden die Ausbildung über die vorgesehene Dauer hinaus um bis zu sechs Monate verlängern.

(2) Anderweitige Regelungen zur Verlängerung der Ausbildung bleiben unberührt.

§ 4

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143) kann der Prüfungsausschuss insgesamt aus drei Personen bestehen, davon je einer bzw. einem Beauftragten der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitge-

ber, der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der Lehrerinnen bzw. Lehrer an berufsbildenden Schulen.

§ 5

Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Abweichend von Regelungen, die für die Tätigkeit als praxisanleitende Person eine berufspädagogische Zusatzqualifikation in einem bestimmten Umfang vorsehen, kann die Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

(2) Der Beginn und der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 1. Februar 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration